

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wildschadengesetz für das Grossherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1834

Verordnung. Die Aufstellung ständiger Schätzer für den Wildschaden betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-12654](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12654)

der Jagdinhaber gilt nur von dem Zeitpunkt an, wo dem Bezirksamte nach dem §. 145 der Prozeßordnung ein neu gewählter Vertreter angezeigt worden ist.

Jede Ernennung eines neuen Vertreters in den Fällen des gegenwärtigen und des vorhergehenden Paragraphen wird eben so, wie die erstmalige Wahl (§. 1 und 3) durch das Kreisanzeigebblatt bekannt gemacht.

Karlsruhe den 8. Januar 1834.

Ministerium des Innern. Winter.

vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

Die Aufstellung ständiger Schärer für den Wildschaden betr.

Zum Vollzuge des §. 16 des Gesetzes vom 31. Oktober v. J., den Ersatz des Wildschadens betreffend, wird hiermit einverständlich mit dem Großherzogl. Justizministerium verordnet:

- 1) Ob eine Gemeinde eigene ständige Schärer für den Wildschaden haben, oder mit einer oder mehreren angrenzenden andern Gemeinden zur Aufstellung gemeinschaftlicher Schärer zusammentreten soll, wird durch das betreffende Bezirksamt bestimmt.
- 2) Das Bezirksamt hat zu diesem Behufe eine Eintheilung seines Bezirks in die ihm angemessen scheinenden Schätzungsdistrikte zu entwerfen, und darüber die Gemeinderäthe, jeden, so weit es die Bildung seiner Gemeinde zu einem eigenen Distrikt oder die Verbindung derselben mit einer oder mehreren andern Gemeinden betrifft, mit

ihren Erinnerungen und Anträgen zu vernehmen, sofort darüber definitive Abstimmung zu geben.

- 3) Wo Wildschaden bisher häufig vorgekommen ist, und eine Gemeinde nicht eine nur kleine Gemarkung hat, findet eine Verbindung derselben mit einer benachbarten Gemarkung nicht Statt, und in keinem Falle sind so viele Gemeinden zusammen zu nehmen, daß darunter die Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Schätzungsvor-
nahme Noth leidet.
- 4) Sobald die Eintheilung nach Maßgabe des §. 2. definitiv bestimmt ist, wird sowohl den Gemeinderäthen als den Jagdinhabern davon Nachricht gegeben, mit der Aufforderung, nunmehr gemeinschaftlich einen oder zwei Schätzer aufzustellen, welche innerhalb des Schätzungsdistrikts wohnen und die zur Abschätzung von Wildschaden in Waldungen und auf andern Grundstücken erforderlichen Kenntnisse haben, oder aber, sofern sich keine Schätzer, welche diese Kenntnisse in sich vereinigen, vorfinden, einen oder zwei Schätzer für den Wildschaden in Waldungen, und einen oder zwei Andere für den übrigen Wildschaden aufzustellen, sofort innerhalb drei Wochen von der getroffenen Vereinbarung, beziehungsweise Wahl, die Anzeige zu machen.
- 5) Ist diese Anzeige eingekommen, so theilt das Bezirksamt dieselbe dem Forstamt zur gutachtlichen Aeußerung mit.

Werden keine erheblichen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Schätzer vorgebracht, und steht ihrer Zulassung als solche sonst kein gesetzliches Hinderniß im Weg, so werden sie vom Bezirksamt bestätigt und eidlich verpflichtet, andernfalls aber verworfen.

- 6) Wenn innerhalb der im §. 4 festgesetzten drei Wochen die dort erwähnte Anzeige einer Vereinbarung nicht ein-

kommt, oder die getroffene Wahl verworfen worden ist, so hat das Bezirksamt über die aufzustellenden Schätzer ein Gutachten des Forstamts zu erheben, worauf die Betheiligten, nämlich der oder die Gemeinderäthe und der oder die Jagdinhaber, mit ihren Einwendungen gegen die vom Forstamt in Vorschlag gebrachten und etwa vom Bezirksamt vorläufig noch weiter bezeichneten Schätzer vernommen werden.

Sind ihre Erklärungen eingekommen oder sie damit ausgeschlossen, so ernennet und beeidigt das Bezirksamt aus der Zahl Derjenigen, über welche die Betheiligten vernommen wurden, zwei innerhalb des Schätzungsdistricts wohnende, mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Schätzer, und zwar bei dem Mangel solcher, welche die hiezu nöthigen Kenntnisse in der Forstkultur und in der Landwirthschaft in sich vereinigen, zwei besondere Schätzer für den Wildschaden in Waldungen und zwei andere für den übrigen Wildschaden.

- 7) Wenn die Betheiligten einig sind, so können sie einen Schätzer zu jeder Zeit ohne Angabe eines Grundes entlassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie vorher nach dem §. 4 sich über die Wahl von einem oder zwei Andern vereinbaren und der amtlichen Bestätigung der neu Gewählten nichts im Wege stehe.

Außerdem, wenn nämlich eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, oder wenn nur ein Theil die Entlassung des Schätzers begehrt, wird dieselbe vom Bezirksamte verfügt, wenn Verhältnisse dargethan sind, vermöge deren entweder dem Jagdinhaber oder den Güterbesitzern kein ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangeneheit des Schätzers zugemuthet werden kann.

- 8) So oft wegen des Austritts eines Schätzers eine neue

Wahl nöthig wird, ist dabei wieder nach der Vorschrift der §§. 4, 5 und 6 zu verfahren.

- 9) Die Wahl der Schärer ist nach erfolgter Beeidigung derselben jedesmal durch das Kreisanzeigebblatt bekannt zu machen.
- 10) Gegen die Verfügungen des Bezirksamtes, wodurch der Schätzungsdistrikt bestimmt (§. 2.), die Bestätigung eines gewählten Schäfers versagt (§. 5), ein Schärer von Amtswegen ernannt (§. 6), oder die Entlassung eines solchen verweigert wird (§. 7), steht dem Betheiligten die Beschwerdeführung an das Hofgericht zu.

Karlsruhe den 8. Januar 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

vdt. Adelsheim.

Instruktion für die Schärer des Wildschadens.

Zum Vollzuge des §. 17 des Gesetzes vom 31. Oktober 1833, den Ersatz von Wildschaden betreffend, wird hiermit in Uebereinstimmung mit dem Großherzogl. Justizministerium über die Dienstführung der aufzustellenden außergerichtlichen Schärer folgende Instruktion ertheilt:

§. 1. Die nach Maßgabe des §. 16 des Gesetzes über Wildschadenersatz und nach der Vollzugsverordnung vom 8. d. M. aufzustellenden ständigen Schärer sind sogleich nach ihrer Bestätigung durch das betreffende Bezirksamt ein für allemal dahin eidlich zu verpflichten:

„daß sie bei allen ihnen übertragen werdenden Abschätzungen von Wildschaden ohne Begünstigung des einen oder andern Theils jedesmal nach ihrem besten